



EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

Reglement über die Benützung des Werkhofs Hemmiken

vom 13. Dezember 1999

in Kraft ab dem 01. Januar 2000

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL
mit Verfügung vom 08.02.2000.

Änderungen im Anhang - genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates
vom 05.11.2002. **In Kraft ab dem 01. Januar 2003**

Änderungen im Anhang - genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates
vom 21.11.2006. **In Kraft ab dem 01. Januar 2007**

Änderungen im Anhang - genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates
vom 03.11.2009. **In Kraft ab dem 01. Januar 2010**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Werkhof (die alte Turnhalle) ist Eigentum der Einwohnergemeinde Hemmiken.
- 1.2 Für den Werkhof besteht kein Wirterecht, deshalb ist der Verkauf von Speisen und Getränken, ohne die Bewilligung der kantonalen Behörden, untersagt.
- 1.3 Allfälliges Heizen sowie die Beschaffung des Heizmaterials ist Sache des Benützers.
- 1.4 Der Benützer ist verantwortlich für die Folgen der Nutzung.
- 1.5 Es dürfen keine gefährlichen Güter oder leicht entzündlichen Stoffe im Werkhof gelagert werden.
- 1.6 Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.
- 1.7 Verstösse gegen dieses Reglement können mit Busse bis zu Fr. 1'000.— bestraft werden und den Fehlbaren kann die zukünftige Benützung des Werkhofes verweigert werden.

2. Benützungsrecht

- 2.1 Die Nutzung durch die Einwohnergemeinde Hemmiken steht an erster Stelle.
- 2.2 Der Gemeinderat kann den Werkhof oder Teile davon zur Benützung frei geben.
- 2.3 Die Bürgergemeinde, Ortsvereine oder Einwohner werden in dieser Reihenfolge bei der Vergabe zur Benützung berücksichtigt.
- 2.4 Auswärtige Institutionen oder nicht in Hemmiken wohnhafte Privatpersonen werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.
- 2.5 Die Benützung darf nicht zu einem „dauernden“ Festbetrieb führen.

3. Gebühren

- 3.1 Die Benützung des Werkhofes ist grundsätzlich kostenpflichtig.
- 3.2 Die Bürgergemeinde kann den Werkhof für den Banntag oder ähnliche Anlässe kostenlos benützen.
- 3.3 Die Kirchgemeinde Ormalingen-Hemmiken kann den Werkhof für den Feldgottesdienst oder ähnliche Anlässe kostenlos benützen.
- 3.4 Die Ortsvereine können den Werkhof für interne Anlässe kostenlos benützen.
- 3.5 Die Zivilschutzorganisation „Wischberg“ kann den Werkhof im jetzigen Umfang (1999) weiterhin kostenlos als Lagerraum benützen.
- 3.6 Die dauernde Benützung ist in jedem Fall kostenpflichtig. Die Benützung wird generell auf unbestimmte Zeit vereinbart und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils auf Monatsende beendet werden.
- 3.7 Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat beschlossen. Sie werden im Anhang geregelt.

4. Ordnung

- 4.1 Bei der Benützung des Werkhofes ist darauf zu achten, dass die Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht ungebührlich gestört werden.
- 4.2 In erster Linie ist die alte Aussensportanlage als Parkplatz zu benützen.
- 4.3. Der Platz vor dem Feuerwehrmagazin ist – im Bereich der Parkverbote – für die Ausfahrt der Feuerwehr jederzeit frei zu halten. Die freie Zu- und Wegfahrt zum Feuerwehrmagazin muss jederzeit gewährleistet sein.
- 4.4 Der Werkhof ist nach der Benützung zu reinigen, und der angefallene Abfall ist vom Benützer korrekt zu entsorgen. Es darf kein Abfall verbrannt werden.
- 4.5 Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel können durch den Benützer beim Turnhallenabwart (neue Halle) bezogen werden. Bitte frühzeitig absprechen.

5. Bedingungen zur Benützung

- 5.1 Die Anfrage für die Benützung ist möglichst frühzeitig an den Gemeinderat zu richten – unter Angabe der Nutzungsdauer, der Art der Nutzung (Anlass), der Adresse der verantwortlichen Person sowie der Rechnungsadresse.
- 5.2 Die Rechnung für die Benützung sowie, falls notwendig, für die verursachten Beschädigungen jeglicher Art, ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung, rein netto, zur Zahlung fällig.
- 5.3 Der Benützer muss Beschädigungen aller Art spätestens bei der Abnahme melden. Bei allfälligen Reparaturarbeiten erteilt der Gemeinderat - nach einem vorgängigen Augenschein - den Reparaturauftrag zu Lasten des Benützers. Der Benützer darf von sich aus, keine Reparaturaufträge erteilen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Reparaturarbeiten, welche - um noch grössere Schäden zu vermeiden - umgehend ausgeführt werden müssen. Die entstandenen Kosten für die Schadenbehebung werden, ohne Zuschlag, dem Benützer übertragen.
- 5.4 Der Übergabetermin vor und der Abnahmetermin nach der Benützung werden schriftlich festgehalten.
- 5.5 Die Benützungsgebühr ist, wenn nicht anders vereinbart, vom Tag der Übergabe bis zum Tag der Abnahme geschuldet.
- 5.6 Bei der Abnahme geht das Benützungsrecht wieder vollständig an die Einwohnergemeinde über.
- 5.7 Der Gemeinderat kann, begründet durch die Art der Benützung, weitere Bedingungen stellen.
- 5.8 Dauernde Benützung: Nur als Lagerraum für örtliche Institutionen oder Ortsvereine.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2000 in Kraft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken vom 13. Dezember 1999 unter Trakt. 4. b) .

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Sig. Alfred Sutter

Sig. Brigitta Schüpbach

Anhang zum Reglement über die Benützung des Werkhofs Hemmiken

1. Gebühren für die dauernde Benützung

- 1.1 Die Gebühr für die dauernde Benützung wird im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt und richtet sich nach dem Nutzungsumfang und den entstehenden Kosten.
- 1.2 Der Nutzungsumfang und die Gebühr pro Jahr sind schriftlich festzuhalten.
- 1.3 Eine Mindestgebühr wird in jedem Fall verlangt. Sie beträgt pro Jahr Fr. 150.—
- 1.4 Die Ortsvereine können in den Estrichen, in auf eigene Kosten selbst erstellten Abteilen (Lattenverschlüge), Material kostenlos lagern. Die Vereine organisieren die Raumaufteilung untereinander selbst. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die gelagerten Materialien.
- 1.5 Als Ausnahmen dürfen die Ortsvereine einzelne, schwere Gegenstände wenn diese mobil sind (auf Rollwagen oder Paletten), kostenlos in den Erdgeschossräumen vorübergehend einstellen.

2. Gebühren für kurzzeitige Benützung

- 2.1 Kurzzeitige Benützung bis maximal 1 Tag Fr. 100.-
- 2.2 Benützung bis maximal 2 Tage Fr. 150.-
- 2.3 Bei Benützung nach 2.2 für jeden weiteren Tag ohne Unterbruch der Benützung Fr. 30.-
- 2.4 Auswärtige Benützer (Benützer ohne Wohnsitz in Hemmiken):
Gebühren wie vorerwähnt jedoch + 100%.
- 2.5 Benutzung Abfallcontainer der Gemeinde, pro Anlass Fr. 30.-
(max. 3 aufeinander folgende Tage pro Vermietung)

In den Gebühren unter 2. sind die Kosten für Strom und Wasser sowie Abwasser inkl. Reinigungsmaterial inbegriffen.

3. Gebühren

Der Gemeinderat kann in im Voraus begründeten Fällen abweichende Gebühren festlegen. Nach Gesuchseingang werden keine Reduktionen mehr gewährt. Nach Erteilen der Bewilligung werden für zurückgezogene Gesuche, dem Gesuchsteller Fr. 35.- in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten

- 4.1 Dieser Anhang zum Reglement über die Benützung des Werkhofes tritt auf den 01.01.2003 in Kraft.

Beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2002 unter Traktandum 645.

NAMENS DES GEMEINDERATES HEMMIKEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Alfred Sutter

Sig. Martine Bachmann

Der vorstehende Anhang zum Reglement über die Benützung des Werkhofs wurde der Finanz- und Kirchendirektion BL, mit Schreiben vom 17.01.2003 zur Kenntnis gebracht.

Änderungen beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2006 unter Traktandum 586.

Der vorstehende Anhang zum Reglement über die Benützung des Werkhofs wurde der Finanz- und Kirchendirektion BL, mit Schreiben vom 22.01.2007 zur Kenntnis gebracht.

Änderungen beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 03.11.2009 unter Traktandum 759.

Der vorstehende Anhang zum Reglement über die Benützung des Werkhofs wurde der Finanz- und Kirchendirektion BL, mit Schreiben vom 12.01.2010 zur Kenntnis gebracht.
